

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Schulgasse 9
4707 Schlüßlberg

Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

Kemating 19
4923 Lohnsburg

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) der Firma „infinite – Agentur für neue Medien“ (im Folgenden Auftragnehmer genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten – sofern sie über zwingendes Recht hinausgehen – sowohl des Auftragnehmers als auch des Auftraggebers festzulegen.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge durch sachverständige, unselbstständig beschäftigte oder gewerbliche/freiberufliche Mitarbeiter oder Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Die Mitarbeit spezialisierter Partner ist vorab schriftlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
- (3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlauben.
- (4) Der Auftraggeber sorgt weiters dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände die erst während der Auftragserfüllung bekannt werden.
- (5) Der Tätigkeit des Auftragnehmers liegt in der Regel eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber zugrunde, die sowohl den Umfang der Leistungen als auch das dafür in Rechnung zu stellende Entgelt beinhaltet.

UID: ATU65475728
+43(0)650-849-19-64
office@ohnegrenzen.at
www.ohnegrenzen.at

1. Geltungsbereich und Umfang des Auftrages

- (1) Zur Festlegung möglichst klarer Auftragsverhältnisse werden zwischen den Vertragspartnern Geltungsbereich und Umfang des Auftrages in einer Leistungsbeschreibung so detailliert wie nur möglich definiert.
- (2) Angebote des Auftragnehmers sind 30 Tage ab Ausstellungsdatum gültig. Aufträge gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden/Auftraggebers als angenommen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Aufträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Ausführungs- und Lieferfristen

- (1) Bei Übernahme eines Auftrages sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen betreffend die Fristigkeit der auszuführenden Arbeiten bzw. Lieferungen zu treffen.
- (2) Die in Auftrag gegebenen Leistungen gelten mit der Übermittlung/Zustellung an den Kunden/Auftraggeber als erbracht.
- (3) Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Erteilung/Bestätigung des Auftrages durch den Kunden/Auftraggeber, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Insoweit ein Schaden auf einem Verschulden des Auftragnehmers, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beruht, ist eine allfällige Schadensersatzpflicht gegenüber dem Kunden als Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) über den vereinbarten Auftrag begrenzt.

3. Entgeltlichkeit von Präsentationen

- (1) Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Vorentwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Sollte anlässlich der Einladung die Höhe des Entgelts nicht vereinbart worden sein, so gebührt ein angemessenes Entgelt.
- (2) Durch die Abhaltung der Präsentation wird der Auftrag zugleich angenommen und erfüllt.
- (3) Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten. Kommt es in Folge der Präsentation nicht zum Auftragsabschluss ist der Auftragnehmer berechtigt, die für die Präsentation erstellten Entwürfe, entwickelte Ideen, Konzepte und Muster für andere Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verbreitung ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.

4. Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte

- (1) Alle Leistungen des Auftragnehmers einschließlich jener aus Präsentationen bleiben ebenso wie Entwurfsooriginale im Eigentum des Auftragnehmers. Der Kunde/Auftraggeber erwirbt für grafische Leistungen, sofern nicht anders vereinbart, ausschliesslich das Recht zur Nutzung und Vervielfältigung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang. Das Nutzungsrecht ist auf Österreich beschränkt, darüber hinausgehende Nutzungsrechte sind gesondert zu vereinbaren und vergüten.
- (2) Die dem Kunden eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden.
- (3) Für die Nutzung von durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen zur Produktion von Drucksorten oder Werbemitteln durch Dritte ist die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich und der Auftragnehmer mit 15% des vom Kunden/Auftraggeber an den mit der Produktion beauftragten Dritten bezahlten Entgelts zu entschädigen.
- (4) Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.
- (5) Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen des Auftragnehmers, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte (Copyright).
- (6) Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.
- (7) Der Auftragnehmer ist zur Anbringung seines Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.
- (8) Dem Auftragnehmer verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von Ihm entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im Internet bereit zu stellen.
- (9) Bei dreidimensionalen Gegenständen hat der Auftragnehmer Anspruch auf für Ihn kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe seiner Design-Findung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist oder dieses für den Auftraggeber unentbehrlich ist. Bei Druckwerken hat der Auftragnehmer Anspruch auf zumindest fünf Exemplare der von Ihm gestalteten Werke.
- (10) Der Auftraggeber gewährleistet gegenüber dem Auftragnehmer die Rechte an sämtlichen Ihm zur Erfüllung des Auftrages überlassenen Werken und Unterlagen zu besitzen, ohne dass der Auftragnehmer dies gesondert fordern muss. Im Falle eines Rechtsstreits aufgrund von Verstößen gegen diese Gewährleistung und bei rechtswidriger Verwendung von Werken Dritter ohne Wissen oder Zutun des Auftragnehmers kann dieser daher nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer gemäß § 86 UrhG für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für die Nutzung angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.
- (11) Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, sofern dies nicht mit dem Kunden vereinbart wurde. Für die Prüfung anfallende Kosten hat der Kunde/Auftraggeber zu tragen.
- (12) Will der Auftraggeber nach Auftragserfüllung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die erarbeiteten oder gestalteten Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen oder durch Dritte verändern/aktualisieren lassen oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwenden, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechtes welches dem Auftragnehmer angemessen zu vergüten ist.

5. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Auftragnehmer behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihm durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekanntgeworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung dieser Grundsätze anzuhalten, er verbürgt sich für deren Verhalten.

6. Rücktrittsrecht

- (1) Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.
- (2) Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

7. Erfüllungsort und -zeit

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen an seinem Geschäftssitz.
- (2) Die vereinbarte Lieferzeit ist vom Auftragnehmer grundsätzlich einzuhalten. Bei vom Auftragnehmer zu verantwortendem Lieferverzug inkl. 14 tägiger Nachfrist ist dieser verpflichtet, für den nachweislichen Schaden Ersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

8. Honoraransprüche und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftragnehmer hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.
- (2) Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind zu den vereinbarten Konditionen ohne jeden Abzug und spesenfrei binnen 10 Tagen ab Ausstellung zahlbar. Bei Zahlungsverzug trotz Zahlungserinnerung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 10% der Rechnungssumme für den geschuldeten Zeitraum verrechnet. Für Teilrechnungen gelten dieselben Zahlungsbedingungen wie für den Gesamtauftrag.
- (3) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung eine Rechnung zu legen.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Deckung von Kosten, die für die Auftrags Erfüllung bzw. Produktion von Drucksorten und Werbemitteln anfallen, Vorschüsse zu verlangen.
- (5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.
- (6) Gelieferte Waren und Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden/Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers.

9. Haftung und Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen seines Kunden zu wahren. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur Höhe seines Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer).
- (2) Der Auftraggeber seinerseits haftet dafür, dass dem Auftragnehmer die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Schadenersatzansprüche können nur schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Leistungserbringung durch den Auftragnehmer, eingeschränkt auf die vom Auftragnehmer abgedeckten Aufgabenbereiche, gerichtlich geltend gemacht werden. Der Kunde/Auftraggeber hat seinerseits sämtlich Mängel zu begründen und die Schuld des Auftragnehmers zu beweisen.

10. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) In Streitfällen ist das Gericht am Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständig.
- (3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Jede von diesen AGB abweichende Vereinbarung bedarf einer gesonderten Schriftform, die vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden muss.